

# Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

---

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

---



---

Nr. 33

Schafflund, 23.11.2018

48. Jahrgang

---

- Seite 475      Hauptsatzung der Gemeinde Jardelund
- Seite 481      1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hörup
- Seite 483      2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Osterby
- 
- Seite 485      Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn
- Seite 487      Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jardelund
- Seite 488      Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby

### ***Bekanntmachungen:***

- Seite 489      Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung  
13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Medelby
- Seite 491      Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung  
Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Medelby
- Seite 493      Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Medelby
- Seite 495      Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung  
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll
- Seite 497      Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung  
3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4  
der Gemeinde Wallsbüll
- 
- Seite 499      Nordsee Akademie  
Gemeindeseminar

---

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

**Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:**

**Abonnement:** vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter  
[www.amt-schafflund.de/buergerservice/mitteilungsblatt](http://www.amt-schafflund.de/buergerservice/mitteilungsblatt)

**Einzelbezug:** durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

**Hauptsatzung**  
der Gemeinde Jardelund, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.10.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Jardelund erlassen:

**§ 1**

**Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen zeigt „In Gold mit vier schmalen grünen Schragen ein großes grünes Quadrat, darin schräg gekreuzt ein goldener Dingstock und ein goldener Torfspaten.“
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Jardelund, Kreis Schleswig-Flensburg“
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

**§ 2**

**Einberufung der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in begründeten Fällen unterschritten werden.

**§ 3**

**Bürgermeisterin, Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 – 5 GO i. V. m § 32 Abs. 3 GO,
  2. das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 20 GO,
  3. das Vorliegen einer Ausnahme des Vertretungsverbotes gemäß § 23 GO,
  4. die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 3 TVöD,
  5. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 € und einer Laufzeit von 12 Monaten,
  6. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis 250 € und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,

7. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
8. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigt,
9. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 4.000 € nicht übersteigt,
10. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.000 € nicht übersteigt,
11. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000 € nicht übersteigt,
12. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €, soweit damit keine belastenden Auflagen verbunden sind,
13. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 1.000 € und eine Laufzeit von 5 Jahren nicht übersteigt,
14. Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.000 €
15. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen
16. Gewährung von Zuschüssen
  - a) Einmalig an Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 100 €
  - b) An örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe
17. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 1.000 €, unentgeltliche Veräußerung bis zu einem Wert von 250 €,
18. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.

#### § 4

#### Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schafflund kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde

- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

## § 5

### Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Rechnungsprüfungsausschuss  
3 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung
  - b) Bau-, Wege- und Brandschutzausschuss  
4 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Bauangelegenheiten sowie Aufgaben der Bauleitplanung und Wegeangelegenheiten sowie Brandschutzangelegenheiten
  - c) Hallenausschuss  
3 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Hallenangelegenheiten
  - d) Jugend- und Kulturausschuss  
3 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Jugend- und Kulturangelegenheiten

In die Ausschüsse zu b) bis d) kann eine Bürgerin oder ein Bürger gewählt werden, die oder der der Gemeindevertretung angehören kann.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, sofern sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen sind.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) bis d) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

## **§ 6**

### **Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der Teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und

5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

**§ 8**

**Verträge nach § 29 Abs. 2 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweiligen Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 100 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 20 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 200 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 40 € im Monat, nicht übersteigt.

**§ 9**

**Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

**§ 10**

**Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund“, erscheint einmal wöchentlich und ist unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:  
Abonnement: vierteljährlich 4 € einschließlich Porto zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter per Emailversand  
Einzelbezug: durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 1 € pro Ausgabe  
Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse [www.amt-schafflund.de](http://www.amt-schafflund.de) eingestellt. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund hingewiesen.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.11.2003 zuletzt geändert durch Satzung 15.03.2013, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin/ des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 07.11.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jardelund, den 08.11.2018

Gez.

(Gudrun Lemke)  
-Bürgermeisterin-

(LS)

<b>1. Nachtragssatzung</b> <b>zur Hauptsatzung der Gemeinde Hörup, Kreis Schleswig-Flensburg</b>
---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup vom 11.06.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Hörup erlassen:

**§ 1**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Haupt- und Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 3 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Haushalts-, Brandschutz-, Dorfentwicklungs-, Finanz-, Satzungs- (außer Bauleitplanung), Steuer-, Grundstücks-, Wirtschaftsförderungs- und Personalangelegenheiten, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist, Prüfung der Jahresrechnung

b) **Bau- und Wegeausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Abwasser-, Bau-, Liegenschafts-, Umwelt- und Wegeangelegenheiten sowie Bauleitplanung

c) **Kultur- und Sozialausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Kinder, Jugend, Familie, Senioren und Bindeglied zu den Vereinen; Kultur- und Sozialangelegenheiten sowie Planung von Festen

d) **Wahlprüfungsausschuss**

Zusammensetzung: 3 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Prüfung von Wahlen

In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen/-vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(3) Zu den in Absatz 1 und 2 genannten Ausschüssen werden stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Als Stellvertreter können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, sofern sie nicht nach Absatz 1 ausgeschlossen sind.

482

**§ 2**

In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 11.06.2018 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg am 06.11.2018 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hörup, den 07.11.2018

(Siegel)

Gez.

(Peter Lorenz Greisen)  
- Bürgermeister –

**2. Nachtragssatzung  
zur Hauptsatzung der Gemeinde Osterby, Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.09.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Osterby erlassen:

**§ 1**

§ 5 „Ständige Ausschüsse“ wird neu gefasst:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Rechnungsprüfungsausschuss**

3 Mitglieder

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

b) **Bau-, Wege- und Brandschutzausschuss**

4 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bau- Wege- und Brandschutzangelegenheiten

c) **Sozialausschuss**

5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Sport-, Jugend-, Kultur-, und Sozialangelegenheiten

In den Ausschuss zu b) kann eine Bürgerin oder ein Bürger gewählt werden. Diese oder dieser muss der Gemeindevertretung angehören können.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, sofern sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen sind.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.  
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO einschließlich deren Stellvertretende, können in den Ausschuss zu b) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

484

§ 2  
Inkrafttreten

Der 2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Osterby tritt rückwirkend zum 24.09.2018 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 26.10.2018 erteilt.

Osterby, den 27.10.2018

Gez.

(Thomas Jessen)  
-Bürgermeister-

(LS)

**Sitzung der Gemeindevertretung**

**der Gemeinde Meyn**

**Zeitpunkt der Sitzung:**

**Dienstag, 04.12.2018, 19:30 Uhr**

**Ort der Sitzung:**

**Feuerwehrhaus  
Dorfstraße 7, 24980 Meyn**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 18.06.2018
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.06.2018
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
  - **Einwohnerfragestunde** -
8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 2. Nachtragsatzung über die Festsetzung der Hebesätze
9. Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 06.05.2018 gemäß § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG)
10. Neuwahl der Mitglieder zum Schulverband Schafflund
11. Erneute Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Meyn und der Gemeinde Schafflund über die Übertragung der Aufgabe Bau, Unterhaltung und Vermietung einer von der Sozialstation Schafflund gGmbH betriebenen Tagespflegeeinrichtung auf die Gemeinde Schafflund  
hier: Ergänzung der Präambel
12. Beratung und Beschlussfassung über die halbjährliche Auszahlung von Sitzungsgeldern in einer Gesamtsumme
13. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Hauptsatzung

14. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass des 2. Nachtrags zur  
Entschädigungssatzung
15. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Geschäftsordnung
16. Verschiedenes

Meyn, den 20.11.2018

Gemeinde Meyn  
- Der Bürgermeister -  
gez. Bernd Henkel

**Sitzung der Gemeindevertretung**

**der Gemeinde Jardelund**

**Zeitpunkt der Sitzung:**

**Dienstag, 18.12.2018, 19:30 Uhr**

**Ort der Sitzung:**

**Feuerwehrhaus Jardelund  
Westring 10, 24994 Jardelund**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu dem Protokoll vom 08.10.2018
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.10.2018
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht der Bürgermeisterin
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten  
- **Einwohnerfragestunde** -
9. Verkehrssituation in der Gemeinde  
Sachstandsbericht
10. Maßnahme Ausweichbuchten Straße *Zur Fehle*  
hier: Ermächtigung der Bürgermeisterin zur Vergabe nach Vorlage der Ausschreibungsergebnisse
11. Dorfhalle Jardelund  
Beratung und Beschlussfassung über
  - a) die überarbeitete Hallenordnung
  - b) Beteiligung der Nutzer (Dartgruppe und TTC Jardelund) an den Kosten der Unterhaltung
  - c) Anschaffungen
  - d) zusätzliche Aufgaben der Reinigungskraft
12. Erstellung eines Dorfentwicklungsplanes  
Beratung und Beschlussfassung
13. Verschiedenes

Jardelund, 20.11.2018

Gemeinde Jardelund  
- Die Bürgermeisterin -  
gez. Gudrun Lemke

**Sitzung der Gemeindevertretung:**

**der Gemeinde Osterby**

**Zeitpunkt der Sitzung:**

**Dienstag, 18.12.2018, 19:30 Uhr**

**Ort der Sitzung:**

**Feuerwehrgerätehaus  
Hauptstr. 32, 24994 Osterby**

***Tagesordnung:***

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 24.09.2018
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.09.2018
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten  
- **Einwohnerfragen** -
8. Zweckverband Kirchspiel Medelby  
Beratung und Beschlussfassung zur Wahl der weiteren Vertreter für den Zweckverband
9. Beratung und Beschlussfassung über die Neugestaltung Dorfplatz/Sportplatz
10. Naturschutzmaßnahmen  
hier: Beratung und Beschlussfassung über erneute Maßnahmen
11. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Hauptsatzung
12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass des 2. Nachtrages zur Entschädigungssatzung
13. Beratung und Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung
14. Beratung und Beschlussfassung über die halbjährliche Auszahlung von Sitzungsgeldern in einer Gesamtsumme
15. Verschiedenes

Osterby, 20.11.2018

Gemeinde Osterby  
-Der Bürgermeister-  
gez. Thomas Jessen

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

### **13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Medelby nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby hat in ihrer Sitzung am 04.09.2018 die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für zwei Teilbereiche beschlossen.

Teilbereich 1: Für das Gebiet nördlich der Landesstraße 1 am westlichen Rand der Ortslage Medelby innerhalb des Plangebietes des örtlichen Campingplatzes.

Teilbereich 2: Für das Gebiet südlich der "Hauptstraße", westlich der Straße "Am Sportplatz", nördlich der Straße "Am Sandberg" und östlich der Schule.

Die Lage des Plangebietes ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Die Gemeinde Medelby beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die Entwicklung von Flächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a und 5 Baugesetzbuch.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

**Montag, den 03.12.2018 um 18:15 Uhr**

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung informiert. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Schafflund, den 23.11. 2018

Im Auftrag



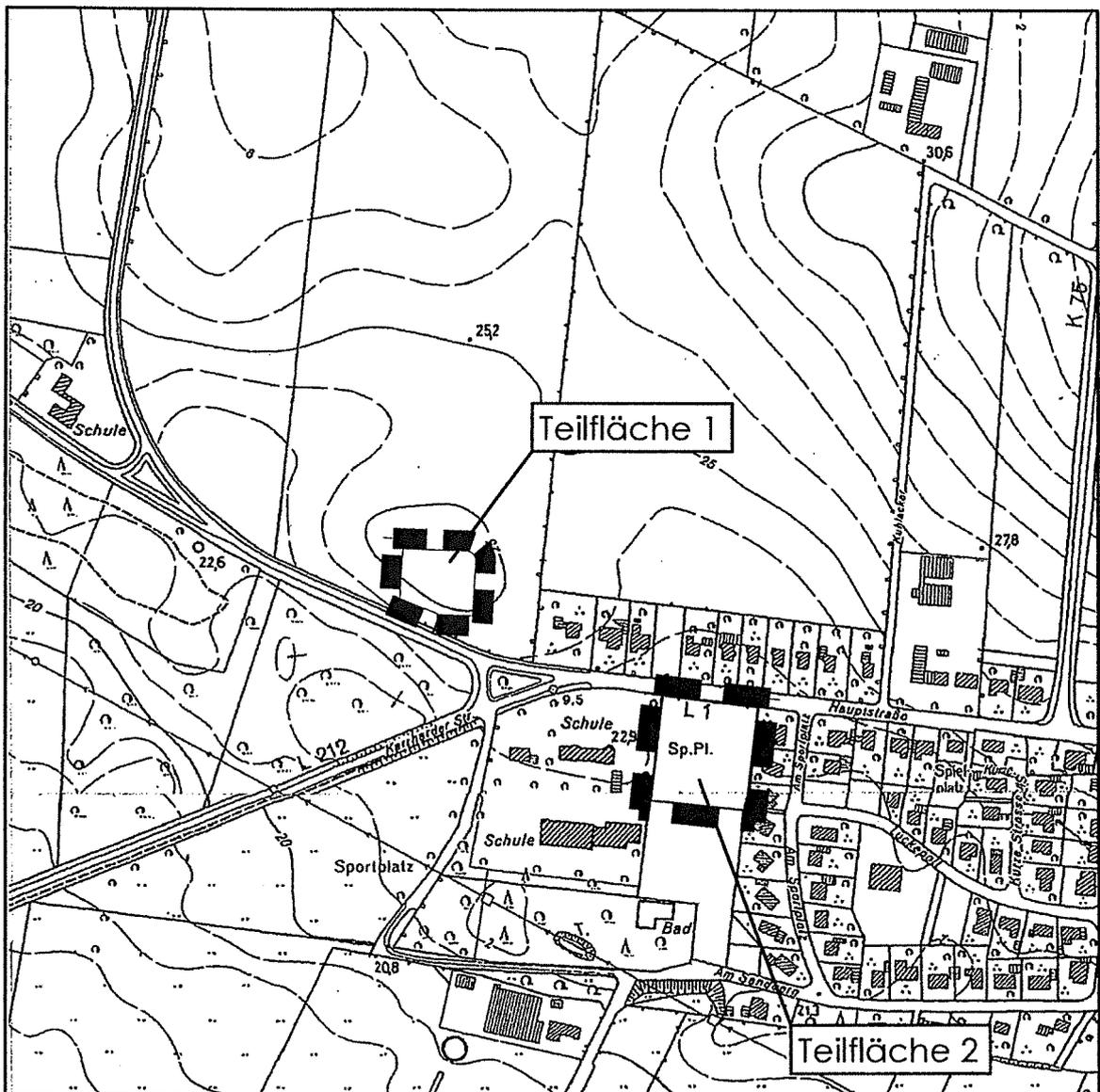
Sönnichsen

# Medelby

## 13. Änderung des Flächennutzungsplanes

### Übersichtsplan

M. 1 : 5000



## **BEKANNTMACHUNG**

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

#### **Bebauungsplan Nr. 13 „Rettungswache / Feuerwehrhaus“ der Gemeinde Medelby nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby hat in ihrer Sitzung am 04.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Rettungswache/Feuerwehrhaus“ für das Gebiet südlich der "Hauptstraße", westlich der Straße "Am Sportplatz", nördlich der Straße "Am Sandberg" und östlich der Schule beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Die Gemeinde Medelby beabsichtigt mit dem Bebauungsplan die Entwicklung von Anlagen für den Gemeinbedarf (Rettungswache, Feuerwehr, Schule) gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

**Montag, den 03.12.2018 um 18.15 Uhr**

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung informiert. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Schafflund, den 23.11. 2018

Im Auftrag



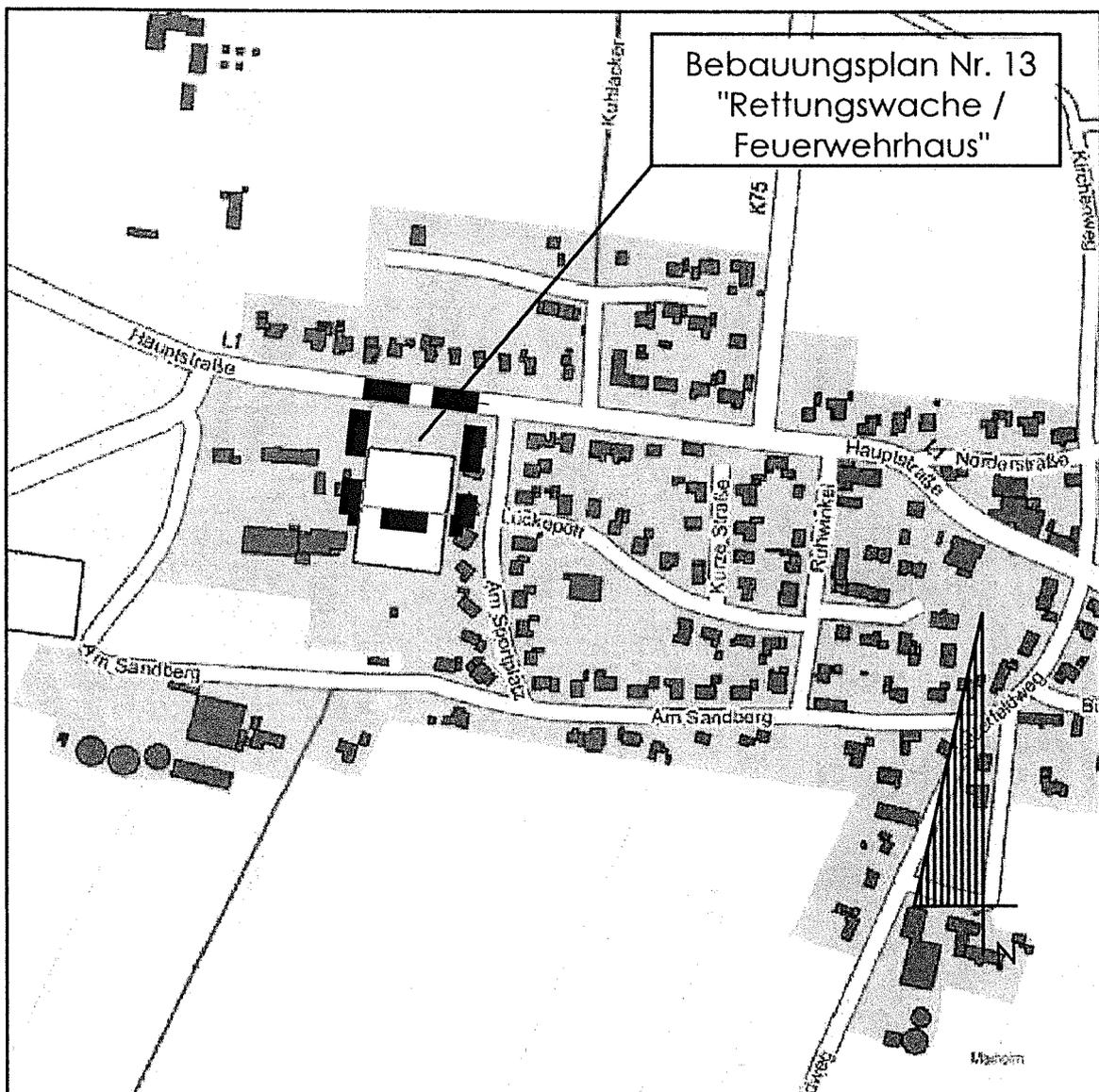
Sönnichsen

# Medelby

## Bebauungsplanes Nr. 13 "Rettungswache / Feuerwehrhaus"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



## **BEKANNTMACHUNG**

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

#### **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Campingplatz / Wellness“ der Gemeinde Medelby nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby hat in ihrer Sitzung am 04.09.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Campingplatz/Wellness“ für das Gebiet nördlich der Landesstraße 1 am westlichen Rand der Ortslage Medelby beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Die Gemeinde Medelby beabsichtigt mit dem Bebauungsplan die Entwicklung von Anlagen für den örtlichen Campingplatz sowie Gastronomieeinrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

**Montag, den 03.12.2018 um 18:15 Uhr**

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung informiert. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Schafflund, den 23.11. 2018

Im Auftrag



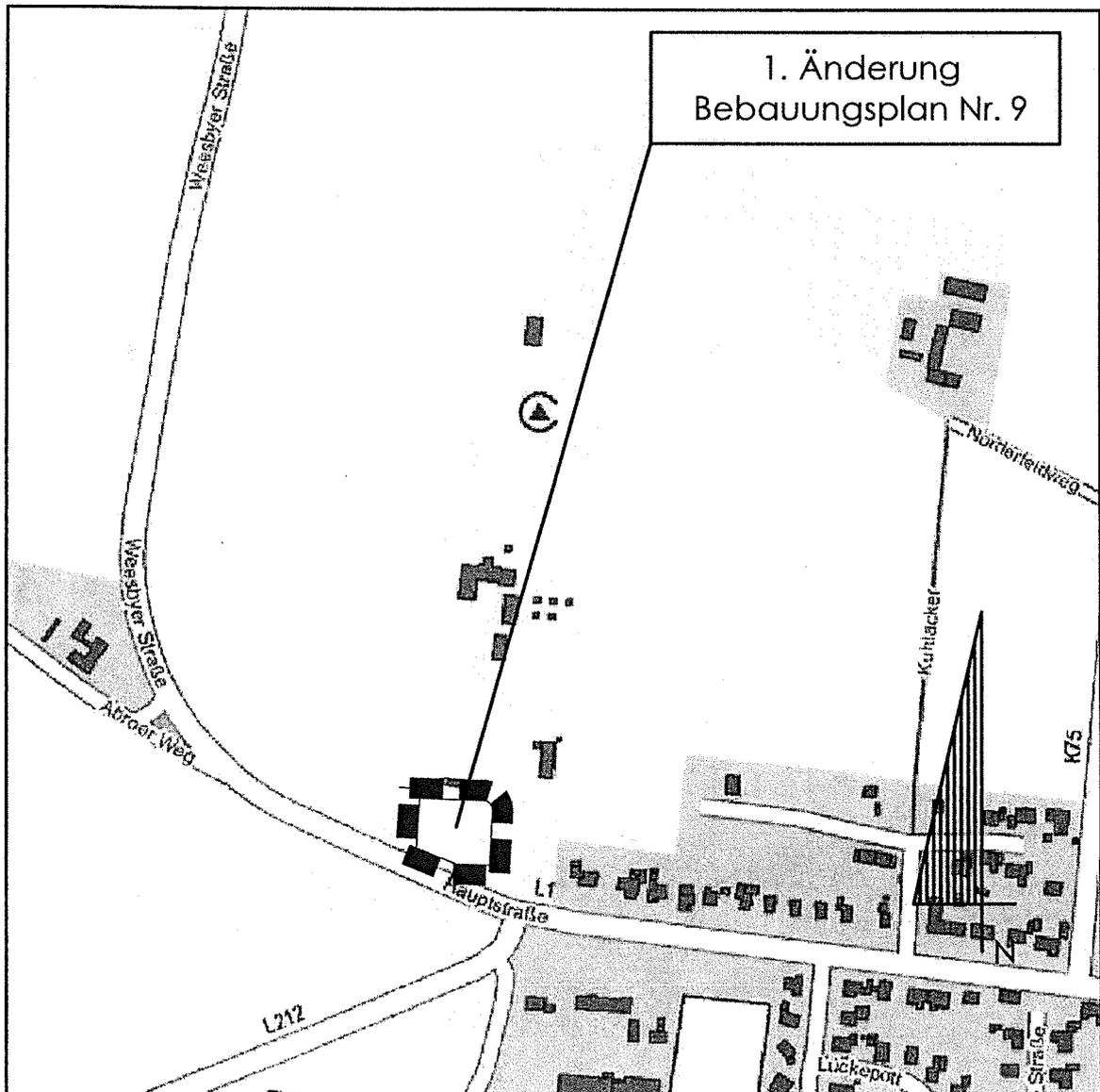
Sönnichsen

# Medelby

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Campingplatz / Wellness"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



**AMT SCHAFFLUND**  
Der Amtsvorsteher

495

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

#### **5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll hat in ihrer Sitzung am 10.09.2018 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet östlich der "Osterbyer Straße" (Landesstraße 1) und nördlich der Straße "Sommers Barg", am nördlichen Rand der Ortslage Wallsbüll, nordwestlich anbindend an das vorhandene Allgemeine Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Die Gemeinde Wallsbüll beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die Entwicklung von Wohnbauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

**Montag, den 03.12.2018 um 17.45 Uhr**

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung informiert. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Schafflund, den 23.11. 2018

Im Auftrag



Sönnichsen



## **BEKANNTMACHUNG**

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

#### **3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ der Gemeinde Wallsbüll nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll hat in ihrer Sitzung am 10.09.2018 die Aufstellung der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ für das Gebiet östlich der "Osterbyer Straße" (Landesstraße 1) und nördlich der Straße "Sommers Barg", am nördlichen Rand der Ortslage Wallsbüll, nordwestlich anbindend an das vorhandene Allgemeine Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Die Gemeinde Wallsbüll beabsichtigt mit dem Bebauungsplan die Entwicklung von Wohnbauflächen gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

**Montag, den 03.12.2018 um 17.45 Uhr**

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, ein.

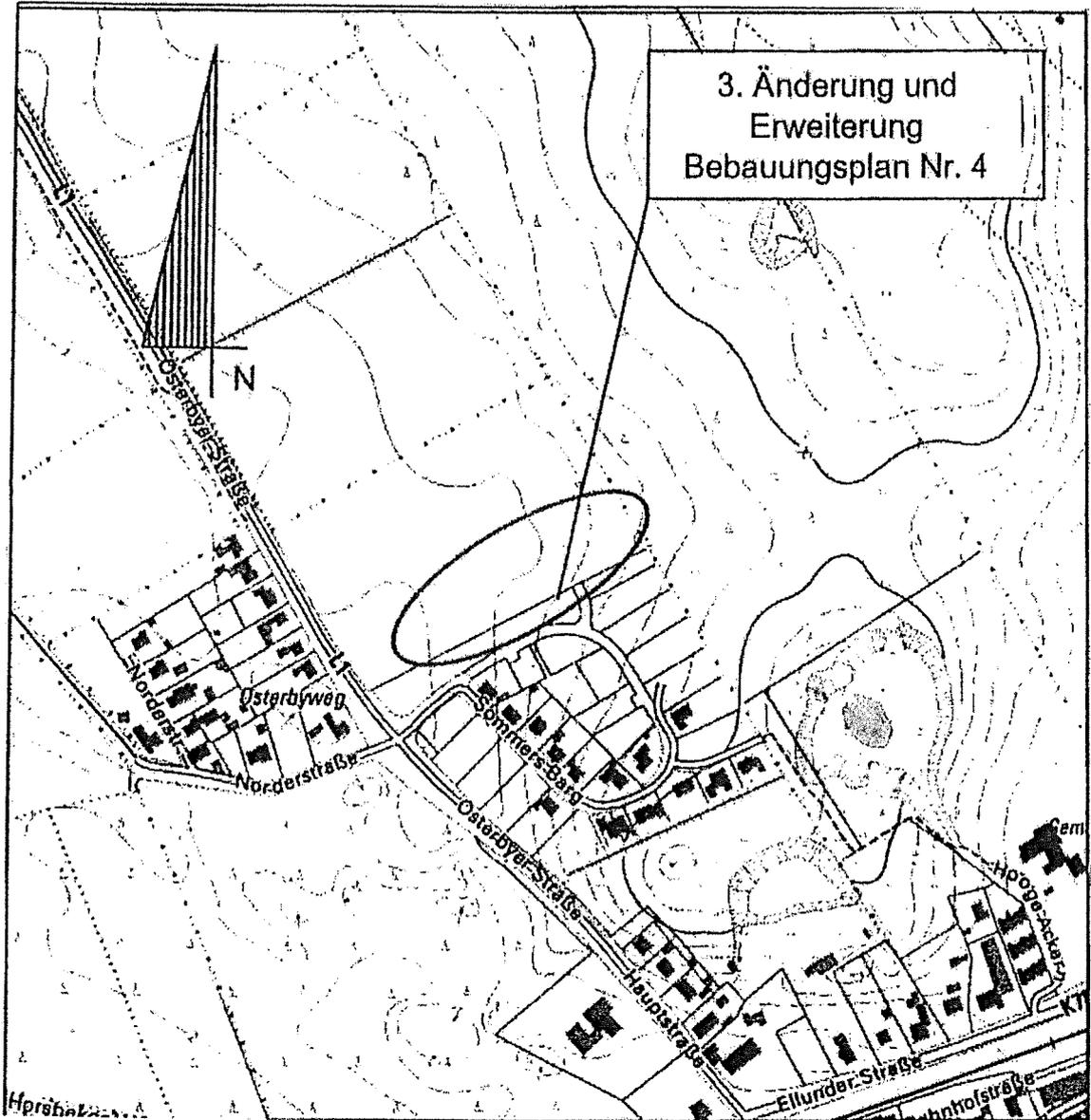
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung informiert. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Schafflund, den 23.11. 2018

Im Auftrag



Sönnichsen





## Nordsee Akademie

### Windenergie in Schleswig-Holstein

### Teilaufstellungen der Regionalpläne und Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans

#### Gemeindeseminar

Für Kommunalpolitiker/innen  
und Verwaltungsbeamte/innen sowie  
interessierte Bürger/innen der Kreise  
Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

**Donnerstag, 06. Dezember 2018**  
(nachmittags)

### Windenergie in Schleswig-Holstein

Nach den Urteilen des OVG Schleswig ist die Landesplanung in die erneute Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung eingestiegen. Im ersten Anhörungsverfahren sind rund 6.500 Stellungnahmen eingegangen. Nach Auswertung dieser Stellungnahmen und unter Berücksichtigung des Koalitionsvertrages der neuen Landesregierung wurden die Pläne überarbeitet. Das zweite Anhörungsverfahren läuft vom 03.09.2018 bis zum 03.01.2019. Das Seminar soll einen Überblick über die rechtlichen und planerischen Grundlagen der Steuerung der Windenergienutzung geben, den bisherigen Planungsprozess rückblickend darstellen sowie die aktuellen Entwürfe vorstellen. Der Fokus wird dabei auf dem Planungsraum I (Kreise NF und SL sowie Stadt FL) liegen.

#### Referent

Johannes Pick, Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume und Integration des Landes  
Schleswig-Holstein, Landesplanung

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein.

Stefan Ploog

Kommissarische

Akademieleitung

Dr. Herle Forbrich

Seminarleitung

## Tagungsfolge

### Donnerstag, 06. Dezember 2018

12.30 Uhr Möglichkeit zum Mittagessen

13.30 Uhr Tagungsbeginn  
- Begrüßung und Einführung  
- Der Referent spricht zu  
vorstehendem Thema und geht  
auf die aus dem Kreis der  
Teilnehmenden kommenden  
Diskussionsbeiträge ein.

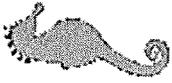
15.00 Uhr Kaffeepause

15.30 Uhr Fortsetzung des Seminars

17.00 Uhr Ende des Seminarvortrages und  
Gelegenheit zur weiteren  
Fragestellung

Anmeldung erbeten bis zum

**Montag, 03. Dezember 2018**



Nordsee Akademie

## Tagungshinweise

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten, findet die Tagung statt.

Die Teilnehmergebühren betragen:

Seminar: 20,00 €

Mittagessen: 15,00 €

(3-Gänge-Menü)

und sind bar oder per EC – Karte vor Ort zu entrichten.

Hierin eingeschlossen ist der während der Tagung gereichte Kaffee.

## Anmeldung

Gemeindeseminar

am 06. Dezember 2018

mit Mittagessen

ohne Mittagessen

Vor- und Zuname

Straße

PLZ/Ort

Telefon / Fax

E-Mail-Adresse

Datum/Unterschrift

Nordsee Akademie Flensburger Str. 18 25917 Leck  
Telefon: 04662/8705-0 Telefax 04662/8705-30  
Internet: www.nordsee-akademie.de  
E-Mail: info@nordsee-akademie.de

**Vorschau**  
Image Südtondern  
am 17. Januar 2019